OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752469/4/BP/CK

Datum:
Linz, 3. März 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über den Antrag der T M , geb. x, StA Somalia, vertreten durch X, auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Einbringung einer ordentlichen Revision gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 13. Jänner 2022, GZ: LVwG-752469/2/BP/CK, betreffend Abweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ nach dem NAG den

B E S C H L U S S

Dem Antrag auf Verfahrenshilfe wird stattgegeben und der antragstellenden Partei die Verfahrenshilfe zur Gänze bewilligt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die antragstellende Partei hat mit Eingabe vom 28. Februar 2022 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Einbringung einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof gegen die ho Entscheidung vom 13. Jänner 2022, GZ: LVwG-752469/2/BP/CK, gestellt.

Die antragstellende Partei bezieht kein Einkommen, sondern erhält lediglich Kost und Logis für ihre Arbeit im Haushalt. Es liegt auch kein sonstiges Vermögen vor.

II. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vermögensbekenntnis, das die antragstellende Partei zugleich mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vorgelegt hat: Betreffend die dargelegten vermögensbezogenen Umstände konnte die antragstellende Partei keine Verträge oder Belege vorlegen, die Angaben sind jedoch als glaubwürdig anzusehen.

III. Gemäß § 61 Abs. 1 VwGG sind die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung - ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Revision, des Fristsetzungsantrages, des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder des Antrages auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes und zur Vertretung bei der Verhandlung (§ 40) ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

Hat das Verwaltungsgericht in seinem Erkenntnis oder Beschluss – wie vorliegend – ausgesprochen, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist, entscheidet es über den Antrag auf Verfahrenshilfe mit Beschluss. Die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung (§ 63 Abs. 1 ZPO) sind für seine Entscheidung nicht maßgeblich (Abs. 2 leg.cit.).

Zufolge § 63 Abs. 1 ZPO ist einer Partei Verfahrenshilfe soweit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Als notwendiger Unterhalt ist derjenige Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Bei der Ermittlung des notwendigen Unterhalts ist immer auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls, so etwa den Gesundheitszustand und die Erwerbsfähigkeit der Partei, Bedacht zu nehmen, der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag – derzeit etwa 1.000 Euro monatlich für einen alleinstehenden Verfahrenshilfewerber – muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH vom 18. Mai 2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

IV. Laut dem von der antragstellenden Partei vorgelegten Vermögensverzeichnis bezieht die antragstellende Partei kein Einkommen, sondern erhält lediglich Kost und Logis für ihre Arbeit im Haushalt. Es liegt auch kein sonstiges Vermögen vor.

Damit ist davon auszugehen, dass der notwendige Unterhalt gefährdet wäre, müsste die antragstellende Partei die Kosten der anwaltlichen Vertretung und jene des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof selbst tragen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree